**42-170/3/2-16.61**

**Aktenvermerk:**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 7 bzw. 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der aktuell geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 - Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV

**Wesentliche Änderung der Hauptanlage durch Neubau und Betrieb der Hohlraumkonservierlinien im Gebäude 40.3**

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVPG mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Für die Gesamtanlage wurde noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Maßnahmen zur Errichtung und zum Betrieb der Hohlraumkonservierlinien sind im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu betrachten.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung bzw. Verlagerung und der Betrieb der Hohlraumkonservierung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können.

Wesentlicher –auch selbständig genehmigungspflichtiger- Anlagenteil ist dabei der Komplex der Lackiererei. Im Lackierereigebäude 41.3 sind derzeit zwei Hohlraumkonservierlinien in Betrieb. Hier werden die Hohlräume der Karossen mit Wachs gefüllt.

Aufgrund neuer und verbesserter Arbeitsstrukturen soll die Hohlraumkonservierung erneuert werden. Im bestehenden Lackierereigebäude 40.3 sollen zwei neue Linien entstehen. Anschließend an deren Inbetriebnahme werden dann die derzeit bestehenden Konservierlinien demontiert werden.Durch die vorgesehene neue Anlagentechnik soll in erster Linie eine nahezu vollständig automatisierte Wachs-Applikation in den Hohlräumen erreicht und nur noch geringe Umfänge manuell ausgeführt werden.

Die Maßnahmen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk. Das Gelände ist durch die bisherige industrielle Nutzung als Automobilwerk geprägt.

Die geltenden Lärmrichtwerte werden eingehalten. Die Schallemissionen der Anlage tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Die Anforderungen an den Lärmschutz und die Luftreinhaltung werden durch die festgelegten Auflagen gewahrt. Zudem ist der Standort gut durchlüftet und es sind keine natürlichen Hindernisse vorhanden, die ein Aufstauen der Emissionen verursachen würden.

Die Anlage wird in einer bestehenden Halle eingebaut. Zusätzlicher Flächenbedarf ist somit nicht gegeben.

Mit dem Neubau bzw. der Erneuerung des Hohlraumkonservierbereiches wird das Grundwasser nicht berührt.

Das äußere Erscheinungsbild wird nicht wesentlich verändert. Das Industriegelände weist im Bestand bereits Abgaskamine auf.

Da die Änderungen im Inneren des Gebäudes erfolgen, sind auch aus naturschutzfachlicher Sicht keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

**Daher ist die Durchführung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.**

Die Entscheidung wird im UVP-Portal Bayern veröffentlicht.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Landratsamt Dingolfing-Landau unter Tel.: 08731/87-224.

Landratsamt Dingolfing-Landau

SG 42

30.08.2022

Kerstin Kameter-Schenkl